

Satzung über den Zugang zu den Studienrichtungen „Deutsch-Französisches Management“ und „International Business and Economics“ in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 22. Juni 2016

I. Abschnitt Zugang zur Studienrichtung „Deutsch-Französisches Management“

§ 1

Zugangsbeschränkung

- (1) ¹In den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg kann der Zugang zur Studienrichtung „Deutsch-Französisches Management“ nach den Vorgaben der Prüfungsordnungen beantragt werden. ²Die folgenden Regelungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnungen zur Studienrichtung „Deutsch-Französisches Management“.
- (2) ¹Der Zugang der Studierenden zur Studienrichtung „Deutsch-Französisches Management“ kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen beschränkt werden, sofern die Nachfrage die zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt. ²Der Abschluss des jeweiligen Studiengangs bleibt trotz der in Satz 1 vorgesehenen Einschränkung innerhalb der vorgegeben Regelstudienzeit möglich.

§ 2

Antrag

- (1) Bewerbungszeiträume und -modalitäten werden auf den Internetseiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg bekannt gegeben.
- (2) Der Antrag auf Zugang und die weiteren einzureichenden Unterlagen müssen bis zum 1. Mai (Ausschlussfrist) der Universität Augsburg zugegangen sein..

§ 3

Anzahl der Plätze

In der Studienrichtung „Deutsch-Französisches Management“ stehen nach dem Kooperationsvertrag zwischen der Universität Rennes 1, Frankreich und der Universität Augsburg insgesamt 10 Studienplätze für Studierende der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg zur Verfügung.

§ 4

Studienleitende Maßnahmen

- (1) ¹Die Auswahl erfolgt nach den in den Prüfungsordnungen zu den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vorgesehenen Voraussetzungen. ²Bei der Auswahl werden alle Bewerbungen berücksichtigt, die diese Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Erfüllen mehr Bewerber und Bewerberinnen die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen als Studienplätze vorhanden sind, so findet die Verteilung der Ausbildungsplätze unter diesen Bewerbern im Losverfahren statt.

- (3) Das Losverfahren wird durch zwei Mitglieder des Koordinierungsausschusses durchgeführt.

II. Abschnitt Zugang zur Studienrichtung „International Business and Economics“

§ 5 Zugang

¹In den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg kann der Zugang zur Studienrichtung „International Business and Economics“ nach den Vorgaben der Prüfungsordnungen beantragt werden. ²Die folgenden Regelungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnungen zur Studienrichtung „International Business and Economics“.

§ 6 Antrag

- (1) Bewerbungszeiträume und -modalitäten werden auf den Internetseiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg bekannt gegeben.
- (2) Der Antrag auf Zugang und die weiteren einzureichenden Unterlagen müssen bis zum 30. November (Ausschlussfrist) der Universität Augsburg zugegangen sein..

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 8. Juni 2016 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 22. Juni 2016 (Az. M – 110 – 1).

Augsburg, den 22. Juni 2016
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 22. Juni 2016 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Juni 2016 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. Juni 2016.